

## Endbenutzer-Lizenzvertrag

Dieser Endbenutzer-Lizenzvertrag (nachfolgend "EULA" genannt) wird zwischen der seioTec GmbH, Hugo-John-Straße 8, 99086 Erfurt, Deutschland ("seioTec") und dem Kunden geschlossen. Dieses EULA gilt für die von seioTec zur Verfügung gestellte Software "datAIndustry", sonstige seioTec Software für den Siemens Industrial Edge und sonstige seioTec Software (im Folgenden "Vertragssoftware" genannt).

Mit der Nutzung der vertragsgegenständlichen Software akzeptiert der Kunde diese EULA. Sollte der Kunde mit dem EULA nicht einverstanden sein, so hat er die Nutzung der Vertragssoftware zu unterlassen.

Dieses EULA gilt nicht für

- Installations- und Konfigurationsleistungen sowie Leistungen des Softwaresupports und der Softwarepflege sind von diesem EULA nicht erfasst.
- Nutzungsrechte, die für die Nutzung der Vertragssoftware in Drittsystemen, die mit der Vertragssoftware zusammenwirken, erforderlich sein können. Soweit das dem Kunden zur Verfügung gestellte Installationspaket Installationsroutinen für Drittsysteme enthält, kann es erforderlich sein, dass der Kunde eine gesonderte Vereinbarung mit dem Drittsoftwareanbieter abschließt. Derartige Drittsysteme werden nur aus Gründen der Übersichtlichkeit zur Verfügung gestellt und sind nicht Bestandteil der vertraglichen Pflichten von seioTec.

## **1 Rechtseinräumung bei Überlassung von Software zur vorübergehenden Nutzung**

- 1.1 seioTec räumt dem Kunden vorbehaltlich der vollständigen Zahlung der anfallenden Entgelte das nicht ausschließliche, nicht übertragbare und nicht unterlizenzierbare Recht ein, die Vertragssoftware für interne Geschäftszwecke zeitlich begrenzt auf die vereinbarte Dauer zu nutzen. Die Rechtseinräumung umfasst sowohl die Installation als auch das Laden, die Anzeige und die Ausführung der Vertragssoftware.
- 1.2 Der Kunde ist nicht berechtigt, Dritten die Nutzung der Vertragssoftware zu gestatten. Er ist insbesondere nicht berechtigt, die Vertragssoftware zu veräußern, zu verleihen, zu vermieten oder in sonstiger Weise unterzulizenzieren oder die Vertragssoftware öffentlich auszustellen oder sonst Dritten zugänglich zu machen.
- 1.3 Nutzt der Kunde die Vertragssoftware in einem Umfang, der die erworbenen Nutzungsrechte qualitativ (im Hinblick auf die Art der erlaubten Nutzung) oder quantitativ (im Hinblick auf die Anzahl der erworbenen Lizenzen) übersteigt, so werden etwaige Nutzungsrechte im Rahmen dieses Endnutzer-Lizenzvertrages und der Einzelvereinbarung sofort unwirksam und fallen automatisch an seioTec zurück. Der Kunde hat in diesem Fall die Nutzung der Software unverzüglich und vollständig einzustellen, die auf seinen Systemen installierten Kopien der Vertragssoftware zu löschen, sowie eine eventuell erstellte Sicherungskopie zu löschen oder an seioTec zu übergeben.

## **2 Laufzeit und Kündigung**

- 2.1 Dieser EULA wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Er kann von beiden Parteien mit einer Frist von sechs Wochen zum Ende eines jeden Vertragsjahres gekündigt werden.
- 2.2 Darüber hinaus kann das EULA von beiden Parteien aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist gekündigt werden. seioTec ist zur Kündigung dieses EULA aus wichtigem Grund insbesondere dann berechtigt, wenn der Kunde die Nutzungsrechte von seioTec durch Überschreitung des nach dieser Vereinbarung zulässigen Umfangs verletzt und die Verletzung nach Abmahnung durch seioTec nicht innerhalb einer angemessenen Frist einstellt.
- 2.3 Jede Kündigung bedarf der Schriftform.
- 2.4 Im Falle einer Kündigung hat der Kunde die Nutzung der Vertragssoftware einzustellen, etwaige Kopien der Vertragssoftware von seinen Systemen zu entfernen und etwaige Sicherungskopien der Vertragssoftware unverzüglich an seioTec zurückzugeben oder nach Wahl des Kunden zu vernichten.

### **3 Gewährleistung**

- 3.1 seioTec gewährleistet, dass die Vertragssoftware den vereinbarten Spezifikationen entspricht und dass der Kunde die Vertragssoftware ohne Verletzung von Rechten Dritter nutzen kann. Die Gewährleistung gilt nicht für Mängel, die darauf beruhen, dass die Vertragssoftware in einer Hard- und Softwareumgebung eingesetzt wird, die nicht den in der Produktbeschreibung genannten Anforderungen entspricht, oder die darauf beruhen, dass der Kunde Änderungen oder Modifikationen vornimmt, ohne dazu gesetzlich, durch diesen EULA oder durch eine vorherige schriftliche Zustimmung von seioTec individuell berechtigt zu sein. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen zur

Gewährleistung bei Mietverträgen. Es gelten § 536b BGB (Kenntnis des Mieters des Mangels bei Vertragsschluss oder Abnahme) und § 536c BGB (während der Mietzeit auftretende Mängel; Mängelrüge des Mieters). Die Anwendung des § 536a Abs. 1 und Abs. 2 BGB ist ausgeschlossen.

- 3.2 Der Kunde ist verpflichtet, seiOTec Mängel an der Vertragssoftware unverzüglich nach deren Feststellung unter genauer Beschreibung des Zeitpunkts des Auftretens des Mangels und der näheren Umstände mitzuteilen. Der Kunde wird seiOTec Logfiles, Screenshots und, soweit möglich, einen Fernzugriff auf die installierte Vertragssoftware zu Analyse- und Behebungszwecken zur Verfügung stellen. Ungeachtet dessen ist seiOTec berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Gewährleistung beim Kunden vor Ort zu erfüllen. seiOTec wird ihrer Nachbesserungspflicht auch dadurch nachkommen, dass sie Updates, die mit einer automatischen Installationsroutine versehen sind, auf ihrer Homepage zum Download bereitstellt und dem Kunden telefonische Unterstützung bei der Lösung eventuell auftretender Probleme anbietet.

#### **4 Lieferung der Software: Übergabe und Installation**

- 4.1 Die Software ist mittels eines Lizenzschlüssels geschützt. Mit dem Lizenzschlüssel wird auch die Möglichkeit zur Nutzung von Plug-Ins im Rahmen der individuellen Vereinbarung freigeschaltet.
- 4.2 Der Kunde ist berechtigt, eine Sicherungskopie zu erstellen, wenn dies zur Sicherung der künftigen Nutzung erforderlich ist. Der Kunde wird die erstellte Sicherungskopie deutlich sichtbar als "Sicherungskopie" sowie mit einem Urheberrechtsvermerk des Herstellers kennzeichnen.

- 4.3 Der Kunde ist berechtigt, die Vertragssoftware zu dekompileieren, zu bearbeiten und zu vervielfältigen, soweit dies gesetzlich vorgeschrieben ist. Dies gilt jedoch nur unter der Voraussetzung, dass seioTec dem Kunden die hierfür erforderlichen Informationen auf Anfrage nicht innerhalb einer angemessenen Frist zur Verfügung gestellt hat.
- 4.4 Urhebervermerke, Seriennummern sowie sonstige der Programmidentifikation dienende Merkmale dürfen nicht von der Vertragssoftware entfernt oder verändert werden.
- 4.5 Die Vertragssoftware wird als Gesamtprodukt überlassen. Der Kunde ist nicht berechtigt, die Bestandteile der Vertragssoftware zu trennen.
- 4.6 Der Kunde benötigt pro logisch ausgeführter Instanz der Vertragssoftware eine Lizenz. Dies gilt sowohl für Instanzen, die direkt auf einem physischen Hardwaresystem ausgeführt werden, als auch für virtuell ausgeführte Instanzen.
- 4.7 Jede Installation der Vertragssoftware als Softwareinstanz bedarf zu ihrer vollen Funktionsfähigkeit der Freischaltung durch seioTec ("Lizenzierung"). Für jede Installation ist ein eigener Lizenzschlüssel erforderlich. Der Kunde erhält Lizenzschlüssel in der Anzahl der bestellten Lizenzen, die die bestellten Plug-ins gemäß der individuellen Vereinbarung umfassen. Der Kunde gibt den Lizenzschlüssel, seinen Namen und die System-ID in den von seioTec bereitgestellten Lizenzmanager ein. Die System-ID wird von seioTec vergeben und ist für eventuelle spätere Funktionserweiterungen auf dem System des Kunden erforderlich.
- 4.8 Die Nutzung der Vertragssoftware ist hinsichtlich der Anzahl der

Clients, Benutzer und Verbindungen nicht beschränkt.

- 4.9 Die in diesem EULA und/oder in der Produktbeschreibung enthaltenen Angaben zur Vertragssoftware sind lediglich als Produktbeschreibung zu verstehen und stellen keine Garantie dar. Eine Garantie wird nur dann gewährt, wenn sie ausdrücklich als solche bezeichnet wird. Soweit seiTec dem Kunden ein ergänzendes Handbuch zur Vertragssoftware zur Verfügung stellt, gilt dieses nicht als Leistungsbeschreibung, sondern unterstützt den Kunden lediglich bei der Nutzung der Vertragssoftware.

## **5 Haftung**

- 5.1 seiTec haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen:

- (a) für Vorsatz,
- (b) für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung von seiTec oder sonst auf einem vorsätzlichen oder fahrlässigen Verhalten eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen von seiTec beruhen, und
- (d) für andere als die unter (b) genannten Schäden, die auf einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung von seiTec oder sonst auf einem grob fahrlässigen Verhalten eines Vertreters oder Erfüllungsgehilfen von seiTec beruhen, wobei in diesem Fall die Haftung von seiTec auf den Ersatz des vertragstypischen und vorhersehbaren Schadens begrenzt ist und die Höhe der Haftung, soweit der Kunde nicht Verbraucher ist, für alle aufgrund dieses Vertrages während der Leistungszeit entstandenen Schäden insgesamt auf die nach diesem Vertrag gezahlte Gesamtvergütung beschränkt ist, und

(e) für die fahrlässige Verletzung wesentlicher Pflichten durch seiTec oder einen gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen von seiTec, wobei die Haftung auf den Ersatz des vertragstypischen und vorhersehbaren Schadens begrenzt ist. Wesentlich sind solche Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht oder auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertraut oder vertrauen darf (Kardinalpflichten). Hierzu gehört insbesondere die Verpflichtung zur fehlerfreien Lieferung.

5.2 In anderen als den vorgenannten Fällen ist die Haftung von seiTec ausgeschlossen.

5.3 Die Regelungen gelten auch zu Gunsten der Geschäftsführer und Mitarbeiter von seiTec und gelten auch im Falle vorvertraglicher oder deliktischer Haftung.

5.4 Schadensersatzansprüche - mit Ausnahme von Ansprüchen aus der Verletzung des Lebens, des Körpers und der Gesundheit sowie aus vorsätzlicher Pflichtverletzung - verjähren innerhalb eines Jahres, nachdem der Anspruchsberechtigte von dem Schaden und dem anspruchsbegründenden Ereignis Kenntnis erlangt hat, spätestens jedoch innerhalb von fünf Jahren nach dem anspruchsbegründenden Ereignis. Der Anspruch erlischt, wenn nicht innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach schriftlicher Ablehnung des Anspruchs Klage erhoben und der Kunde auf diese Folge hingewiesen worden ist. Die gesetzlichen Bestimmungen über die Verjährung bleiben unberührt.

5.5 Der Einwand des Mitverschuldens bleibt seiTec unbenommen. Der Kunde wird insbesondere darauf hingewiesen, dass er im Rahmen

seiner Sorgfaltspflichten vor der Nutzung der Vertragssoftware zu prüfen hat, ob die Installation der Vertragssoftware zu besonderen Beeinträchtigungen anderer bereits installierter Software führen kann, und ferner vor der Erstinstallation und während der gesamten betrieblichen Nutzung für die Sicherung seiner Daten zu sorgen und im Falle eines vermuteten Softwarefehlers alle zumutbaren und zusätzlichen Sicherungsmaßnahmen zu ergreifen hat.

- 5.6 Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Kunden ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

## **6 Updates and upgrades**

- 6.1 Während der vereinbarten Laufzeit kann seiTec dem Kunden nach eigenem Ermessen Updates und Upgrades der Vertragssoftware zur Verfügung stellen. Nach der Installation des Updates oder Upgrades darf der Kunde die Vorgängerversion nicht unabhängig von dem Update oder Upgrade nutzen, die Vorgängerversion trennen und/oder übertragen. Werden von seiTec keine anderen Bedingungen zusammen mit einem Update oder Upgrade versandt, gelten die Bestimmungen dieses EULA. Der Kunde kann Updates oder Upgrades ablehnen. 30 Tage nach Veröffentlichung eines Updates oder Upgrades ist seiTec jedoch - soweit zuvor angegeben - zur Unterstützung der Vorgängerversion verpflichtet.

- 6.2 Darüber hinausgehende Updates, Upgrades und Support können durch Abschluss einer entsprechenden Vereinbarung mit seiTec bezogen werden.

## **7 Sicherungsmaßnahmen, Prüfungsrecht**

- 7.1 Der Kunde wird durch geeignete Maßnahmen den Zugriff unbefugter Dritter auf die Vertragssoftware und etwaige Lizenzschlüssel



verhindern. Insbesondere sind Kopien der Vertragssoftware sowie die Zugangsdaten an einem geschützten Ort aufzubewahren.

- 7.2 Der Kunde wird seiTec auf Verlangen ermöglichen zu prüfen, ob der Kunde die Vertragssoftware in der nach diesem EULA zulässigen Weise nutzt. Der Kunde wird seiTec Auskünfte erteilen, Einsicht in relevante Unterlagen und Aufzeichnungen gewähren sowie eine Prüfung seiner Hard- und Softwareumgebung durch seiTec oder ein von seiTec benanntes und für den Kunden akzeptables Wirtschaftsprüfungsunternehmen ermöglichen. seiTec kann die Prüfung in den Geschäftsräumen des Kunden zu den üblichen Geschäftszeiten durchführen oder durch zur Verschwiegenheit verpflichtete Dritte durchführen lassen. seiTec wird darauf achten, dass der Geschäftsbetrieb des Kunden durch ihre Tätigkeit vor Ort so wenig wie möglich gestört wird. Ergibt die Prüfung eine nicht vertragsgemäße Nutzung, so trägt der Kunde die Kosten der Prüfung, im Übrigen gehen die Kosten zu Lasten von seiTec.

## **8 Datenschutz**

Für die Datenverarbeitung durch seiTec gelten die Hinweise zur Datenverarbeitung, die unter <https://www.seiotec.com/agb> (Datenschutz) abrufbar sind.

## **9 Sonstiges**

- 9.1 Der Kunde kann Rechte, Pflichten und Ansprüche aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag nur mit schriftlicher Zustimmung von seiTec auf Dritte übertragen.
- 9.2 Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden finden keine Anwendung.

- 9.3 Den Parteien ist bekannt, dass die Vertragssoftware Export- und Importbeschränkungen unterworfen sein kann. Insbesondere können Genehmigungserfordernisse bestehen oder die Nutzung der Vertragssoftware bzw. damit verbundener Technologien im Ausland Beschränkungen unterworfen sein. Die Vertragserfüllung durch seioTec steht unter dem Vorbehalt, dass der Erfüllung keine Hindernisse aufgrund von nationalen und internationalen Bestimmungen des Export- und Importrechts sowie sonstiger Rechtsvorschriften entgegenstehen.
- 9.4 Der Kunde verpflichtet sich, alle anwendbaren nationalen und internationalen Export- und Reexportkontrollvorschriften, insbesondere die der Bundesrepublik Deutschland, der Europäischen Union, der Vereinigten Staaten von Amerika und die Vorschriften eines anderen Landes oder einer anderen Jurisdiktion (die "Exportgesetze"), insbesondere die U.S. Export Administration Regulations, sowie Endbenutzer-, Endverwendungs- und Bestimmungsbeschränkungen von U.S.-amerikanischen und anderen Regierungen einzuhalten. Insbesondere, aber nicht ausschließlich, muss der Kunde sicherstellen, dass die Vertragssoftware und alle Derivate davon nicht (i) nicht unter Verstoß gegen geltende Wirtschaftssanktionen oder Exportgesetze direkt oder indirekt heruntergeladen, exportiert, reexportiert (einschließlich eines "deemed exports") oder übertragen wird oder (ii) für einen nach den Exportgesetzen verbotenen Zweck verwendet wird oder (iii) an Personen/Einrichtungen geliefert wird, die nicht berechtigt sind, die Vertragssoftware zu erwerben, zu lizenzieren oder zu nutzen. seioTec behält sich das Recht vor, die erforderlichen exportrechtlichen Prüfungen vorzunehmen, und der Kunde wird seioTec auf Verlangen unverzüglich die erforderlichen Informationen zur Erfüllung seiner gesetzlichen Verpflichtungen zur Verfügung stellen.

- 9.5 Nebenabreden wurden nicht getroffen. Alle Vereinbarungen, die zwischen den Parteien zwecks Ausführung dieses EULA getroffen werden, sind in diesem EULA und dem Einzelvertrag niedergelegt. Nebenabreden, Ergänzungen oder Änderungen bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch, soweit das Schriftformerfordernis geändert werden soll. Jegliche Kommunikation in Bezug auf diese EULA bedarf der Schriftform.
- 9.6 Rechte und Pflichten aus diesem EULA werden durch Umwandlungen bzw. Umstrukturierungen der betrieblichen Organisation der Parteien nicht berührt, auch wenn diese zur Ausgliederung von Geschäftsbereichen oder zur Schaffung neuer Rechtspersönlichkeiten führen.
- 9.7 Auf diesen EULA ist deutsches Recht unter Ausschluss des deutschen Kollisionsrechts und des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG) anzuwenden.
- 9.8 Erfüllungsort ist Erfurt (Deutschland). Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten, die sich aus oder im Zusammenhang mit der Durchführung dieser EULA ergeben, ist Erfurt (Deutschland).
- 9.9 Die Nichtdurchsetzung einer Bestimmung dieser EULA gilt nicht als Verzicht auf diese Bestimmung.
- 9.10 Sollte eine Bestimmung dieses EULAs unwirksam oder undurchführbar sein, so bleiben die übrigen Bestimmungen davon unberührt. Die Parteien sind im Rahmen des Zumutbaren nach Treu und Glauben verpflichtet, die unwirksame Bestimmung durch eine ihrem wirtschaftlichen Erfolg gleichkommende zulässige Regelung zu ersetzen, sofern dadurch keine wesentliche Änderung des Inhalts dieses EULA herbeigeführt wird.

9.11 Etwaige Anhänge zu diesem EULA sind Bestandteil dieses EULAs.

## **Anhang 1 - Produktbeschreibung**

### **datAIndustry**

#### **1. Verwendungszwecke**

Produktbeschreibung siehe: <https://www.seiotec.com/dataindustry/>

#### **2. Betriebsvoraussetzungen (Hard- und Softwarevoraussetzungen)**

Die Systemvoraussetzungen (Hard- und Softwarevoraussetzungen) für die Installation und den Betrieb der Vertragssoftware ergeben sich aus dem Handbuch, das unter [<https://www.seiotec.com/dataindustry>] heruntergeladen werden kann.

Für die Installation und den Betrieb der Vertragssoftware werden u.a. folgende Komponenten von Drittanbietern benötigt, für die der Kunde ggf. weitere Nutzungsrechte erwerben muss: siehe datAIndustry HW-Spezifikation

Version: 220215